

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes  
Kyffhäuserland für den Friedhof in Hachelbich**

Vom 18.08.21

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Grabberechtigkeitsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Allgemeine Gebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kyffhäuserland für den Friedhof in Hachelbich, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4** **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5** **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelischer Kirchengemeindeverband Kyffhäuserland, Vikarierstraße 1, 99707 Kyffhäuserland Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige Aufsichtsführende Kreis-kirchenamt Eisenach, Stredaer Allee 6a, 99718 Eisenach, einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschlebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6**

#### **Grabberechtigkeitsgebühren**

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan je Jahr (30 Jahre Ruhefrist):

##### **Reihengräber**

1. Erdreihengrabstätten	22,00€ (660,00€)
2. Urnenreihengrabstätten	15,00€ (450,00€)
3. Erdreihengrabstätten für Kinder bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	20,00€ (600,00€)

##### **Wahlgräber**

1. Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	23,00€ (690,00€)
2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen	16,00€ (480,00€)
3. Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen	17,00€ (510,00€)

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten gilt die nach Abs. 1 festgesetzte Gebühr pro Jahr.

### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren**

(entfällt)

### **§ 8**

#### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich der Verwaltungsgebühren gemäß § 12 dieser Satzung zu ersetzen.

### **§ 9**

#### **Gebühren für die Grabberäumung**

(1) Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen, haben die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen auf eigene Kosten zu veranlassen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, wird die Beräumung durch den Friedhofsträger veranlasst. Durch diesen wird ein Unternehmen beauftragt, dessen tatsächlich entstandene Kosten durch den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu tragen sind.

**§ 10  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (z.B. Rasenmaat, Wasserkosten, Baumpflege, Weginstandsetzung, Standsicherheitskontrollen ...) werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 23,00€ erhoben.

**§ 11  
Gebühren für die Benutzung der Kirche**

Nutzung der Kirche für nichtkirchliche Bestattungsfeiern  
(incl. Heizung und Reinigung) – Kannleistung - 59,00€

**§ 12  
Allgemeine Gebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Zustimmung zur Errichtung, zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen   | 66,00€ |
| 2. Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt, je Jahr | 20,00€ |
| 3. Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung  | 30,00€ |
| 4. für die Bearbeitung einer Umbettung   | 50,00€ |

**§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.06.1998 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kylfhäuserland, 18.08.21  
Ort, den



*St. Wiegels*  
Vorsitzender/ oder Stellv. Vorsitzende/  
des Gemeindegemeinderates\*

*H. Leber*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.

Kreiskirchenamt

Eisenach, 23.11.21

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]

Amtsleiter/in

Koch  
Kirchenrätin

2.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hachelbich ..... vom ..... wird hiermit genehmigt.

Sondershausen, 06.12.21

Ort, den



D.S.

[Signature]

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Hachelbich am 18.8.21 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hachelbich wurde dem Kreiskirchenamt Eisenach als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.11.21 unter dem Aktenzeichen 82026/1001 Vorstehend ..... genannter ..... Ordnung ..... die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 6.12.21 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hachelbichn ..... wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Eisenach, 5.1.22

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]

Amtsleiter/in